



An den Grossen Rat

17.5084.02

JSD/ Präsidialnummer: P175084

Basel, 29. März 2017

Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017

## Interpellation Nr. 13 von Eduard Rutschmann betreffend «Schwarzwaldallee 269 / Hausbesetzung»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. März 2017)

«Seit Januar 2015 wird das Haus in der Schwarzwaldallee 269 durch eine Gruppe junger Menschen, welche sich „Schwarze Erle“ nennt, besetzt. Diese Gruppierung ist in Basel bekannt, weil sie im November 2014 schon zwei Häuser an der Hochstrasse besetzt hat. Da der private Hausbesitzer diese Besetzung duldet, kann die Polizei dieses Gebäude nicht räumen. Durch die massive Verunstaltung des Gebäudes und die enorme Lärmbelästigung, fühlen sich die Anwohner gestört.

Ich ersuche den Regierungsrat mir die unten aufgeführten Fragen zu beantworten:

1. Das total versprayte Haus wertet die ganze Umgebung ab und ist eine Schande für unsere sogenannte „Vorzeigestadt“. Wurde die Veränderung an der Fassade bewilligt? Wenn ja, darf jeder Hausbesitzer in Basel seine Fassaden gestalten wie er will? Wenn nein, warum veranlasst die zuständige Behörde des Kantons nicht, dass die Fassade wieder so hergestellt wird, wie es das Gesetz verlangt?
2. Mehrfach werden die Anwohner durch enormen Lärm belästigt. Mehrfach wurde die Polizei aufgefordert, diesen Lärm zu unterbinden. Gemäss Medienbericht, kam die Polizei dieser Aufforderung nicht immer nach. Es ist bekannt, dass wenn die Polizei feststellt, dass tatsächlich Lärm verursacht wird, auch wenn sie nicht durch die Anwohner gerufen werden, die Lärmverursacher bestrafen kann. Wurden die Besetzer (Bewohner) dieser Liegenschaft schon durch die Polizei verzeigt? Wenn ja, wann geschah dies und wie oft wurden die Personen verzeigt? Wenn nein, warum duldet die Polizei (also der Kanton) diesen Lärm?
3. Wird für diese Liegenschaft, der Strom, das Wasser und das Abwasser von den Besetzern selbst bezahlt oder übernimmt der Kanton diese Kosten?
4. Zum Thema Müll, Verunreinigung etc. vor der Liegenschaft: Wie oft muss die Stadtreinigung zusätzlich bei dieser Liegenschaft reinigen und den Müll entsorgen? Wird diese allfällige zusätzliche Reinigung den Verursachern in Rechnung gestellt?
5. Sind die Besetzer im Kanton Basel angemeldet? Haben diese Personen einen festen Wohnsitz?

Eduard Rutschmann»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

### Ad Frage 1:

Da die Liegenschaft in der Zone 5a liegt, ist ein Farbanstrich grundsätzlich nicht melde- bzw. bewilligungspflichtig.

**Ad Frage 2:**

Die Kantonspolizei nimmt jede Meldung entgegen und verifiziert vor Ort die Situation. Requisitionen stützen sich immer auf die Meldung einer sich am Lärm störenden Person; eine Ordnungsbusse kann dann ausgestellt werden, wenn der offensichtliche Lärm an Ort auch durch die Polizei festgestellt wird, die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes verletzt und die direkten Verursacher bekannt sind.

Am Ereignisort – namentlich wenn seitens der Lärmverursacher keine Kooperation gezeigt wird – gilt es vor einer polizeilichen Intervention nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip die möglichen Massnahmen und Konsequenzen zu beurteilen. Gestützt darauf erschien es an der Schwarzwaldallee 269 bis anhin nicht adäquat, gewaltsam in die Liegenschaft einzudringen und die Lärmquelle abzuschalten.

In den letzten vier Wochen (Stand: 27. März 2017) gingen bei der Kantonspolizei zwei Lärmklagen ein, beide in der Nacht vom 11. auf den 12. März 2017. Die Kantonspolizei ging in dieser Nacht beide Male vor Ort. Dort sprach die Kantonspolizei Personen an, was zuerst zu einer Reduktion und schliesslich zur Beseitigung des Lärms geführt hat.

**Ad Frage 3:**

Der Kanton Basel-Stadt übernimmt keine Kosten. Die IWB hat die Stromlieferung in die einzelnen Wohnungen unterbrochen. Alle Forderungen für Allgemeinstrom, Wasser und Abwasser werden von privater Seite beglichen.

**Ad Frage 4:**

Das Tiefbauamt (Stadtreinigung) nimmt den ordentlichen Abfall (Bebbi-Säcke) mit. Im Vorhof der Liegenschaft, der nicht zur Allmend gehört, sammeln sich immer wieder grössere Mengen an Abfall an. Bei Reklamationen aus der Bevölkerung wurde bis anhin immer innert Wochenfrist durch die Eigentümer geräumt. Die Reinigung wird bedarfsgerecht ca. alle zwei bis drei Tage durchgeführt. Seitens Tiefbauamt ist kein Mehraufwand zu verrechnen.

**Ad Frage 5:**

Die vom Liegenschaftsbesitzer «geduldeten» Personen sind den Behörden nicht bekannt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin